

Beschluß
In dem Statutenstreitverfahren
(Nr. 9/1989/St)

auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft des Unterbezirks Kreis ...

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

g e g e n

die Arbeitsgemeinschaft ...

- Antragsgegnerin und Berufungsantragsgegnerin -

beigetreten: Vorstand des ...

hat die Bundesschiedskommission am 15. November 1989 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender, und
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

Entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Statutenstreitverfahren - wie auch andere Verfahren gemäß dem Organisationsstatut und der Schiedsordnung der SPD - können gemäß § 6 und § 21 Abs. (2) Schiedsordnung nur von Gliederungen der Organisationen der SPD beantragt werden. Welche Einheiten als Gliederung in der SPD in diesem Sinne anzuerkennen sind, ergibt sich aus § 8 f. des Organisationsstatuts.

2. Die Arbeitsgemeinschaften der SPD sind mithin - wie auch die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und der ordentlichen Gerichte, sowie im vorliegenden Fall die Bezirksschiedskommission ... festgestellt hat, keine Gliederungen. Sie können mithin keinen Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens stellen. Zutreffend hat daher die Vorinstanz den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

3. Das Vorbringen der Berufungsantragsteller in ihrem Schriftsatz vom 13.10.1989 ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung. Er stellt allenfalls eine Änderung des Antragsziels dar,

kann aber nicht die Unzulässigkeit des Antrags heilen.

4. Die Bundesschiedskommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob der "Beitritt" einer Organisationsgliederung, nämlich des Vorstandes des SPD-Unterbezirks ... diesen Mangel insofern heilen könnte, weil nunmehr auch eine Gliederung der SPD mit dem Verfahren befaßt sein will. Es ist jedoch logisch unmöglich, einem unzulässigen und damit nicht-existenten Verfahren beizutreten. Dies ist auch dadurch von der "beigetretenen" Gliederung selbst anerkannt worden, daß sie auf der "Beitrittserklärung" selbst keinerlei schriftsätzliche Äußerung abgegeben oder einen Antrag gestellt hat. Dieser Mangel wird auch dadurch nicht geheilt, daß nachträglich eine Änderung des Antragsziels übernommen und dies als eigener Antrag formuliert wurde. Es fehlt jede selbständige Begründung.

Es muß daher bei der Entscheidung der Vorinstanz bleiben. Das Verfahren könnte nur durch eine völlig selbständige Antragstellung, nicht durch bloße Obernahme einer Gliederung der SPD in Gang gesetzt werden. Der Antragsteller ist letztlich nicht rechtlos gestellt. Seine besonderen Rechte ergeben sich aus dem besonderen Charakter einer Arbeitsgemeinschaft.

Dr. Diether Posser